

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

## **(Verwaltungskostensatzung)**

### **der Gemeinde Mülsen**

**Vom 08. September 2003**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.01.2003 GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in der Sitzung am 08.09.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 Inkrafttreten

#### **Anlage zu § 3 - Kostenverzeichnis**

##### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

##### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsangebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, §§ 6 Abs. 2 bis 7 Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17; der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 04. Oktober 1999, die 1. Änderungssatzung vom 08. Mai 2000 und die 2. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2001 zur Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Mülsen, den 08. September 2003

gez.: Müller  
Bürgermeister

## Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Mülsen vom 08. September 2003

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr EUR des Gegenstandswertes</b>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 EUR
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.a. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 EUR
3.	Fristverlängerungen  Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5,00 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Wiederruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen  Amtliche Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 125,00 EUR
6.	Bescheinigungen  Zeugnisse (amtlich festgest. Tatsachen, z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigung, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 EUR
7.	Fundsachen  Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EUR
7.2.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR u. 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	

8.1.1. für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
8.1.2. für Schriftstücke die in einer Fremdsprache abgefasst sind	10,00 EUR
8.1.3. für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
8.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1. bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 EUR
für jede weitere Seite	0,50 EUR
8.2.2. bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 EUR
für jede weitere Seite	1,00 EUR
9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich - rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1. Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 EUR bis 25,00 EUR
9.2. Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentab. zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3. Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 EUR
9.5. Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1000,00 EUR
9.6. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1000,00 EUR
9.7. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1. Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mind. jedoch 5,00 EUR
9.7.2. Sonstiges	5,00 bis 100,00 EUR

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

*Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

**Bekanntmachungsvermerk:**

*Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Mülsen vom 08.09.2003 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen, dem Mülsengrund-Kurier Nr. 90 vom 24.09.2003 öffentlich bekannt gemacht.*